

Satzung der Bordeauxroten - Kameradschaft der ABC-Abwehr- und Nebeltruppe e.V. Neufassung 17. September 2016

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Die Bordeauxroten - Kameradschaft der ABC-Abwehr- und Nebeltruppe e.V.“ – Kurzbezeichnung: Die Bordeauxroten. Sitz ist Sonthofen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Die Kameradschaft dient der Festigung kameradschaftlicher Bindungen zwischen aktiven Soldaten, Reservisten, ehemaligen Angehörigen der ABC-Abwehrtruppe und der Nebeltruppe.

Die Aufgaben sind

- Reservistenbetreuung,
- Aufbereitung der Geschichte der Truppen der bordeauxroten Waffenfarbe,
- Ausbau und der Pflege von Kontakten zwischen aktiven Soldaten, Reservisten, ehemaligen Angehörigen der ABC-Abwehrtruppe und der Nebeltruppe,
- Information – vor allem der Reservisten und ehemaligen Soldaten – über die Weiterentwicklung der ABC-Abwehrtruppe und
- gegenseitige Kameradenhilfe.

Die Kameradschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Kameradschaft ist gemeinnützig.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können sein:

- Angehörige der ehemaligen Nebeltruppe,
- Aktive und ehemalige Soldaten/innen der ABC-Abwehrtruppe, aktive und ehemalige zivile Mitarbeiter/innen aus Dienststellen der ABC-Abwehrtruppe sowie der ehemaligen chemischen Dienste der NVA,
- Freunde der Bordeauxroten und
- Lebenspartner sowie Hinterbliebene von Mitgliedern.

Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung zum Ende des laufenden Kalenderjahres oder Tod. Mitglieder, die dem Ansehen und der Aufgabenstellung der Kameradschaft zuwider handeln, können durch Beschluss des Bundesvorstandes ausgeschlossen werden. Für besondere Verdienste um die Kameradschaft kann der Bundesvorstand Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Gliederung

Die Kameradschaft gliedert sich in regionale Verbände, hauptsächlich in Anlehnung an Standorte/ehemalige Standorte von Dienststellen der ABC- Abwehrtruppe. Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung festgelegt. Es können sich weitere Untergliederungen bilden (z.B. Ortskameradschaften, Traditionsverbände oder Treffpunkte Bordeauxrot). Die regionalen Verbände verwirklichen mit Unterstützung des Bundesvorstandes die in § 2 genannten Aufgaben. Die Mitglieder entscheiden selbst, welchem regionalen Verband sie angehören wollen.

§ 5 Mitteilungsblatt BORDEAUXROT

Die offizielle Informationsschrift der Kameradschaft ist das Mitteilungsblatt BORDEAUXROT. Es erscheint vierteljährlich. Herausgabe und Versand veranlasst der Bundesvorstand. BORDEAUXROT informiert u. a. über die Aktivitäten insbesondere der regionalen Verbände, die Weiterentwicklung der Truppengattung, die Traditions- pflege sowie über Maßnahmen und Weiterbildungen für Reservisten. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung werden hier bekannt gegeben.

§ 6 Beiträge sowie Spenden und ihre Verwendung

a. Die Kameradschaft finanziert sich aus Beiträgen und Spenden. Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung des jährlichen Beitrags. Die Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Für Spenden wird auf Verlangen eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt. Ehrenmitglieder gemäß § 3 sind von der Beitragspflicht befreit.

b. Mittel der Kameradschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, und zwar insbesondere für

- die Durchführung der Aufgaben nach § 2 und alle Tätigkeiten, die zu deren Verwirklichung erforderlich sind,
- die Erstellung und Verteilung des Mitteilungsblatts und weiteren Info-Trägern,
- die Durchführung von Aufgaben zur Repräsentation, Zusammenarbeit mit anderen Verbänden sowie in- und ausländischen Interessensvertretungen von ABC-Abwehrkräften und der Reservistenarbeit,
- die Umsetzung von Aufgaben, die sich aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder den Vorstandssitzungen ergeben.

c. Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die regionalen und Unterverbände auf Antrag Haushaltsmittel. Über die Höhe entscheidet der Bundesvorstand.

d. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Kameradschaft.

e. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Kameradschaftszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

f. Eine Vergütung für ehrenamtlich Tätige kann in steuerlich zulässiger Höhe beschlossen werden.

§ 7 Beschließende Organe

a. Beschließende Organe sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Bundesvorstand.

Die Mitgliederversammlung tritt alle zwei Jahre oder auf Verlangen des Bundesvorstandes zusammen. Ort, Datum und Tagesordnung werden gem. § 5 im Mitteilungs-

blatt BORDEAUXROT mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin bekannt gegeben. Sie beschließt über Ziele und Aufgaben, wählt den Bundesvorstand sowie die Kassenprüfer und entscheidet über die Entlastung. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist durch Protokollführer/in und Vorsitzende/n zu unterzeichnen, zu den Akten zu nehmen und in einem Exemplar an das Amtsgericht zu senden. Dem Bundesvorstand gehören an:

- Vorsitzende/r,
- Stellvertretende/r Vorsitzende/r,
- Kassenwart/in,
- Schriftführer/in,
- Pressewart/in,
- Beisitzer/innen nach erforderlichen Aufgaben. Die Anzahl legt der Vorstand fest.

Der Bundesvorstand tritt regelmäßig zusammen. Er unterrichtet die regionalen Verbände über seine Aktivitäten durch das Sitzungsprotokoll.

b. Beschließende Organe der regionalen Verbände sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Regionalvorstand.

Die Mitgliederversammlung des regionalen Verbands tritt jährlich oder auf Verlangen des Regionalvorstands zusammen. Sie beschließt über die Durchführung der Aufgaben gemäß § 2, wählt den Regionalvorstand sowie die Kassenprüfer und entscheidet über die Entlastung. Die RV-Mitglieder sind mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Dem Regionalvorstand gehören an:

- Vorsitzende/r,
- Stellvertretende/r Vorsitzende/r,
- Kassenwart/in,
- Schriftführer/in,
- Pressewart/in,
- Beisitzer/innen nach erforderlichen Aufgaben. Die Anzahl legt der Vorstand fest.

Die regionalen Verbände unterrichten mindestens halbjährlich den Bundesvorstand über ihre Aktivitäten.

c. Die Mitglieder von weiteren regionalen Untergliederungen wählen ein Organisationsteam. Eine Gliederung wie unter § 7b ist anzustreben. Es umfasst aber mindestens:

- Leiter/in (zugleich Schriftführer/in),
- Stellvertretende/r Leiter/in (zugleich Kassenwart),
- Beisitzer/innen nach Art und Umfang erforderlicher Aufgaben.

d. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds (außer Vorsitzende/r und Stellvertreter/in) kann der Vorstand ein Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.

e. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich einzeln zu wählen. Eine Blockwahl ist bei Vorlage nur eines Wahlvorschlags für den gesamten Vorstand zulässig.

f. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von der einfachen Mehrheit gefasst.

g. Die Befugnisse der Vorstandsgremien richten sich nach §§ 26, 27, 28 und 31 BGB. Vorstandsmitglieder können wegen ihrer Vereinstätigkeit, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht zum Schadensersatz herangezogen werden.

h. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.

§ 8 Vertretung und Geschäftsführung

Die Kameradschaft wird nach außen durch die/den Vorsitzende/n und stellvertretende/n Vorsitzende/n des Bundesvorstands vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die/der stellvertretende Vorsitzende die/den Vorsitzende/n nur im Falle ihrer/seiner Verhinderung vertritt. Die regionalen Verbände werden durch die/den Vorsitzende/n vertreten. Der Bundesvorstand und die Vorstände der regionalen Verbände arbeiten eng zusammen. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf angesetzt. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Vorstände sind beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Frist zur Einberufung einer Vorstandssitzung beträgt 8 (acht) Tage. Die Vorstandsmitglieder nehmen ihr Amt ehrenamtlich wahr.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung (§ 7 a) kann mit drei Viertel der erschienenen Mitglieder Satzungsänderungen beschließen. Über Satzungsänderungen ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 11 Auflösung der Kameradschaft

Die Auflösung kann durch die Mitgliederversammlung mit drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Frist zur Einladung zu dieser Versammlung beträgt 4 Wochen. Sie muss schriftlich gesondert erfolgen. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Kameradschaft dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 In Kraft treten

Die Satzung wird beim Amtsgericht Kempten im Vereinsregister eingetragen und damit wirksam.

Genehmigt am 16.11.2016 - VR 21037